



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.01.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2018	vorberatend
Stadtrat	15.02.2018	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2015 hier: Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.03.1998 in der der Drucksache 16/710 als Anlage 2 beigefügten Fassung.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	1.800 €	7.202 €	Ausgehend von einem Wahltermin im September 2020 (bisher noch keine Terminfestlegung erfolgt)
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	-1.800 €	-7.202 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 27.05.2015 hat die SPD-Fraktion die Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder auf das gesetzliche Minimum beantragt (siehe Anlage 1). Gleichzeitig ergibt sich aufgrund sinkender Einwohnerzahlen ein Handlungsbedarf im Neuzuschnitt der Wahlbezirke, der die Notwendigkeit einer Verkleinerung des Rates aufzeigt.

Bereits in 1998 hatte der Rat der Stadt Voerde eine Satzung erlassen, in dem die Zahl der Ratsvertreter um 2 Vertreter von 44 auf 42 reduziert wurde.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) können die Gemeinden bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode eine Verringerung durch Satzung bzw. Satzungsänderung vornehmen; insgesamt ist hierbei eine Verringerung um bis zu 10 Vertreter möglich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war eine maximale Reduzierung um 6 Sitze gesetzlich normiert.

Das Ministerium des Inneren plant eine Reform des Kommunalwahlgesetzes noch vor der Kommunalwahl 2020. Die bisherigen Ankündigungen beinhalten, dass die Frist für die Verkleinerung des Rates nach § 3 Kommunalwahlgesetz NRW, die zurzeit am 28.02.2018 endet, verlängert wer-

den soll. Da jedoch mit einem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. einer verbindlichen Aussage des Landes bis zum 28.02.2018 nicht zwingend zu rechnen ist, erscheint ein sofortiger Beschluss sinnvoll.

Zur Umsetzung ist eine Änderungssatzung zu erlassen (siehe Anlage 2).

Die maßvolle Reduzierung um weitere zwei Mandate verhindert einen stadtweiten Neuzuschnitt der örtlichen Wahlbezirke. Zusätzlich wird damit gewährleistet, dass die Repräsentanz der Ortsteile im Stadtrat erhalten bleibt. Ebenso wird die „soziale Distanz“ zwischen Einwohnern und Ratsmitglied vermieden, da die Vertretungsrelation nahezu gleichbleibend ist.

Eine abschließende Befassung mit dem durch die Reduzierung der Ratsvertreter bedingten Wegfall eines Wahlbezirkes obliegt dem Wahlausschuss.

Haarmann

Anlagen:

- (1) Anlage 1 Antrag SPD-Fraktion vom 27.04.2015
- (2) Anlage 2 Änderungssatzung

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 5.2